

wenn man die Beschützung und Erhaltung einmal etwas zu weit treibt, dann ist das Unglück und der Schaden immer viel geringer, als wenn der Schutz, sei es von Oben oder von Unten, in zu geringer Maaße ausgeübt wird.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es wird durch den Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck, wenn ich ihn recht verstehe, nichts Wesentliches in der Sache geändert. Es bleibt dabei, daß dann nach der Gesetzworlage in Verbindung mit dem Antrage des Herrn v. Welck das Kirchenregiment auch wider Willen der beiden Factoren über das Kirchengut entscheiden kann und da ich entschlossen war, mit der Deputation zu stimmen, so habe ich den Antrag des Herrn v. Welck nicht unterstützt. Ich bin von Anfang an diesen Verhältnissen mit Aufmerksamkeit gefolgt; es liegt auch gerade in meiner Stellung, daß, wenn es sich um die Feststellung des Patronatrechtes handelt, ich mit großer Theilnahme und Aufmerksamkeit Allem folge; allein ich muß gestehen, daß ich zu keiner anderen Anschauung habe kommen können, als daß die drei Factoren: Kirchengemeinde, Patron und Kirchenregiment, daß ich diese drei als gleichberechtigt hinstelle und es wird gewiß eine Consequenz meiner früheren Auslassungen sein, wenn ich einfach erkläre, daß ich keinesweges geneigt wäre, dem Kirchenregimente auf Kosten eines der beiden anderen Factoren eine Ausdehnung seines Rechtes zu gewähren. Es kommt noch hinzu, daß, wenn man die drei Factoren noch näher ins Auge faßt, man sich doch billig gestehen muß, daß das Kirchenregiment im Zweifelsfalle derjenige von den drei Factoren ist, der die Localverhältnisse nicht so speciell und so genau kennt. Das Ministerium wird sich in den meisten Fällen auf die Berichte seiner Unterbeamten verlassen müssen, um eine selbständige Auffassung des Gegenstandes zu erlangen, während sowohl die Kirchengemeinde, als auch der Kirchenpatron unmittelbar ihre Ueberzeugung an der Quelle der Thatsachen selbst schöpfen können. Das ist der Hauptgrund, der mich zu dem Entschlusse gebracht hat, mit der Deputation zu stimmen. Ich habe nur noch hinzuzufügen: ich habe mir Mühe gegeben, einen speciellen Fall aus meiner Praxis mir zu vergegenwärtigen, wo dieser Fall eintreten könnte und ich muß gestehen, ich habe keinen anderen finden können, als einen solchen, wo der Kirchenpatron geradezu seine Pflicht verlegt und gar keine Meinung und Erklärung abgibt. Ich glaube, das wäre wohl ein Fall, der allerdings etwas Aehnliches herbeiführen müßte; ich glaube aber nicht, daß er hier getroffen werde. Ich gestehe, daß ich bei den langen Verhandlungen über diesen Theil des Gesetzentwurfes, über das Patronatrecht, dahin gekommen bin, bei §. 58 etwas Aehnliches zur Sprache zu bringen und ich behalte mir dies ausdrücklich vor. Ich habe das nur andeuten wollen, um meinen Ideengang aufrecht zu erhalten und bei §. 58 nicht den Anschein zu geben, als ob ich es aus der Luft griffe.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bitte um Erlaubniß, nur ganz kurz erklären zu dürfen, aus welchem Grunde ich mich dem Vorschlage der Deputation zu diesem Amendement des §. 54 angeschlossen habe und auch jetzt dabei bleibe. Nämlich ich glaube, wenn das Patronatrecht irgendwo seinen Kern und principiellen Hauptpunkt hat, um den sich alles Uebrige, was dazu gehört, gruppirt und woran alles übrige Recht, was dazu gehört, sich anschließt, so ist es eben dieses, das Aufsichts- und Schutzrecht in Bezug auf das Gut der Kirche. Alle anderen Rechte, die Collatur u. s. w., die Ehrenrechte und dergleichen stehen erst in zweiter Linie und gehen von diesem als dem ersten und Kernpunkte aus, und ich glaube, wenn das Patronat irgendwo ein festes, bestimmtes, haltbares Recht haben muß, so ist das eben auf diesem Punkte und nur von diesem Punkte aus können die übrigen Rechte gehörig festgestellt werden. In dieser Ansicht hat mich bestärkt, was in dem §. 54 am Anfang gesagt ist, nämlich: „Der Patron hat darnach das Recht, aber auch die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Stiftungen gut“ verwaltet und ohne Schmälerung bewahrt werde“. Wenn Jemand die Verpflichtung und das Recht hat, so müssen diese Dinge etwas Bestimmtes sein und bestimmt wird es gerade durch den Antrag, den wir in der Deputation angenommen haben. Und ich bin der Meinung, ohne weiter auf das Einzelne einzugehen, daß hier gerade das möglicherweise aus einer unbegründeten Weigerung eines Kirchenpatrons, aus irgend einem möglichen Eigensinne bei diesem oder jenem hervorgehende Uebel am Ende geringer anzuschlagen ist, als wenn durch Verkennung dieses Umstandes das ganze Recht des Patronats überhaupt wankend gemacht wird. Dies die Gründe, aus denen ich mich dem Vorschlage angeschlossen habe.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nicht als ob ich glaubte, daß ich die Kammer von der Ansicht, die das Ministerium dabei festhält, überzeugen könne, sondern lediglich, um Mißverständnissen vorzubeugen, ergreife ich nochmals das Wort und zwar insbesondere in Bezug auf das, was der Herr Abg. Rittner bemerkte. Er sagte nämlich, es wären nach seiner Meinung drei Factoren nothwendig, der Kirchengenossenschaft, der Patron und das Kirchenregiment, um zu einer Veräußerung zu gelangen. Darüber herrscht kein Zweifel, darüber ist alle Welt einverstanden. Das Kirchenregiment will keineswegs ohne Weiteres, ohne mit dem Patrone Rücksprache genommen, ohne den Kirchengenossenschaft gehört zu haben, irgend eine der Handlungen, wie sie in diesem Zusatze näher bezeichnet sind, vornehmen. Es handelt sich lediglich von dem Falle, der allerdings, wie ich bereits vorhin erwähnte, nicht nur möglich, sondern wirklich vorgekommen ist und zwar nicht einmal, sondern mehrmals, wo das Ministerium in die Nothwendigkeit versetzt wurde, eine Entscheidung zu geben und diese Entscheidung nach